

An alle GAV unterstellte Betriebe

Zentrale:
E-Mail:+41 (0)44 360 37 70
info@spbh.ch

Zürich, November 2023

GAV Holzbau – Neue Mindestlöhne 2024 und Lohnerhöhungen für Mitarbeitende mit mehr als 10 Erfahrungsjahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vertragsparteien des GAV Holzbau (Holzbau Schweiz, Unia, Syna, Baukader Schweiz und Kaufmännischer Verband Schweiz) haben die Lohnverhandlungen abgeschlossen. Die formelle Zustimmung des zuständigen Gremiums eines Sozialpartners ist noch ausstehend. Die nachfolgende Information erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass diese Zustimmung bis Ende November vorliegt. Danach wird beim Seco ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum GAV Holzbau eingereicht. Dies wird voraussichtlich Ende November der Fall sein.

Neue Mindestlöhne 2024

Die Zusatzvereinbarung sieht zunächst vor, dass die Mindestlöhne um 3.0 % erhöht werden. Massgeblich sind die neuen Lohntabellen, welche diesem Schreiben beigelegt sind.

Lohnerhöhungen für Mitarbeitende, welche 2024 mindestens 11 Erfahrungsjahre haben

Sodann haben die Sozialpartner entschieden, dass den Mitarbeitenden mit mindestens 11 Erfahrungsjahren, die nicht mehr von einem Lohnanstieg durch Erfahrungsjahrszuwachs profitieren, eine Lohnerhöhung ausserhalb des Mindestlohnsystems zu gewähren ist. Die Lohnerhöhung erhält eine **generelle** Komponente, wonach jedem Mitarbeitenden mit mindestens 11 Erfahrungsjahren, unabhängig von der Funktion, der Lohn um CHF 90.00 pro Monat erhöht werden muss. Bei Teilzeitmitarbeitenden erfolgt die Erhöhung anteilmässig nach dem Arbeitspensum, wobei der Stichtag zur Bemessung des Pensums der 1. Januar 2024 ist. Zudem ist der gleiche Betrag, welcher als generelle Lohnerhöhung ausbezahlt ist, unter den gleichen Mitarbeitenden zusätzlich als **individuelle** Lohnerhöhung auszurichten. Die Auswahl der Mitarbeitenden und die Festlegung des Betrages sind dabei Sache des Arbeitgebers. An die individuelle Lohnerhöhung sind vom Betrieb auf freiwilliger Basis seit dem 1. Januar 2023 vorgenommene Lohnerhöhungen **anrechenbar**, soweit sie über dem Mindestlohn liegen. Anbei finden Sie eine Anleitung und Beispielberechnung für die vorzunehmenden Lohnerhöhungen. Zudem wird Ihnen die SPBH auf der Umsetzungsplattform eine Berechnungshilfe zur Verfügung stellen, welche voraussichtlich im Dezember verfügbar sein wird.

Die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung treten erst mit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft. Bis zur AVE sind die aktuell gültigen Mindestlöhne verbindlich und es sind darüber hinaus keine Lohnerhöhungen zwingend vorgeschrieben. Die Sozialpartner empfehlen, die Anpassungen trotzdem auf den 1. Januar 2024 vorzunehmen.

Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Sozialpartner der Holzbaubranche entschieden haben, dass 2024 keine Druckversion einer GAV-Broschüre erstellt wird. Eine digitale Version steht jedoch auf unserer Website gav-holzbau.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Paritätische
Berufskommission Holzbau**



Peter Henggeler
Präsident



Johann Tscherrig
Vize-Präsident



Stefan Strausak
Geschäftsführer

Beilagen:

- Lohntabellen 1 und 2 2024
- Anleitung generelle und individuelle Lohnerhöhung